

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun



Sitzung vom
22. Juni 1993

AMT FÜR RAUMPLANUNG GR				
E 29. JUNI 1993				
Nr.				
C	R	N	B	Protokoll Nr.
		56		1541
Mitgeteilt den 28. JUNI 1993				

AE

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Breil/Brigels** stimmten an der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 1993 einer Aenderung des Baugesetzes und einer Aenderung des Zonenplanes und Generellen Gestaltungsplanes Teilgebiet Danis/Tavanasa zu. Ausschlaggebend für diese Teilrevision ist der Regierungsbeschluss Nr. 841 vom 7. April 1992.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 17. Mai 1993. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Mit Schreiben vom 26. Mai 1993 ersucht der Gemeindevorstand Breil/Brigels um Genehmigung des Revisionsbeschlusses.

B.

Aenderung Baugesetz

Die Aenderungen des Baugesetzes umfassen eine Ergänzung von Art. 30 Abs. 3, eine Bestimmung für die neu geschaffene Dorferweiterungszone (Art. 49a), einen Artikel für die neue Zone für Nebenbauten und Nebenanlagen (Art. 55a), Ergänzungen des Zonenschemas (Art. 56) sowie die Anpassung von Art. 57 Abs. 2.

Die Aenderungen des Baugesetzes können genehmigt werden.

C.

Aenderungen Zonenplan- und Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 (Teilgebiete Danis/Tavanasa)

Der revidierte Zonenplan weist gegenüber dem rechtskräftigen wesentliche Aenderungen auf. Die Bauzonen wurden um ca. 2,2 ha reduziert. 1,9 ha wurden der zweiten Nutzungsetappe und 0,3 ha der Zone für Nebenbauten und Nebenanlagen zugeteilt.

Die Reduktion der Bauzonen entspricht etwa dem für die Fraktionen Danis und Tavanasa im Regierungsbeschluss vom 7. April 1992 vorgegebenen Mass.

Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 (Teilgebiet Danis/Tavanasa) kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Aenderung des Baugesetzes vom 14. Mai 1993 wird genehmigt.
2. Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 (Teilgebiete Danis/Tavanasa) vom 14. Mai 1993 wird genehmigt.
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art. notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde und Amtsstelle vorbehalten.
4. Der Gemeindevorstand Breil/Brigels wird angewiesen, das Datum und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses in geeigneter Form bekanntzugeben.
5. Es werden keine Kosten erhoben.
6. Mitteilung an [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:


Dr. Maissen

Der Kanzleidirektor:


Dr. Riegg